

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
Band: - (1947-1951)
Rubrik: Indonesien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. INDONESIEN

Als im Juli 1947 die Feindseligkeiten zwischen den niederländischen und den republikanischen Streitkräften in Indonesien - vor allem auf der Insel Java - wieder auflebten, erliess die republikanische Regierung von Djakarta einen Aufruf mit der dringenden Bitte um Medikamente für die indonesische Bevölkerung. Diese hatte seit Beginn der japanischen Besetzung sozusagen nichts erhalten. Die republikanische Regierung ersuchte das IKRK, diese Spenden zu verteilen, und erhielt eine zusage Ant wort,

In Anbetracht der Nähe Indonesiens beauftragte damit das IKRK seine Delegation in Singapur. Zuvor hatte es sich der Mitarbeit der niederländischen Behörden und der Unterstützung der britischen Verwaltungsstellen versichert. Die Durchführung wurde der genannten Delegation übertragen, die als Sammelstelle für die Entgegennahme und den Versand nach Indonesien diente. Sie nahm die eingehenden Natural- und Geldspenden in Empfang und kaufte - nach einer von der Indonesischen Rotkreuzorganisation aufgestellten Liste - die Medikamente, und sorgte für deren Weiterbeförderung an den Bestimmungsort.

Angesichts der Dringlichkeit, diese Medikamente an ihren Bestimmungsort zu bringen, wurden die ersten Sendungen auf dem Luftwege befördert. Die Flugzeuge waren grösstenteils britische Transportflugzeuge, welche in Singapur standen und unter dem Zeichen des Roten Kreuzes verkehrten. Jeden Transport begleitete ein Delegierter des IKRK. Zur Vermeidung gewisser Risiken infolge der Feindeligkeiten erfolgten die Flüge nach einem festen Fahrplan und mit Geleitbriefen. Zwischen Singapur und Djakarta fanden im ganzen acht Luftfahrten statt; die Medikamente wurden der Indonesischen Organisation vom Roten Kreuz übergeben. Diese Flüge über rund 3.000 km schlossen hin und zurück eine Landung in Batavia ein, zur Kontrolle durch die niederländische Behörde, Treibstoffaufnahme und Fluga nweisungen. Für den ersten Transport hatte das Indische Rote Kreuz ein Flugzeug gechartert. Es beförderte Medikamente, indische Aerzte für eine dreiwöchige Tätigkeit, eine aus drei ägyptischen Aerzten bestehende Gruppe, sowie Spenden an Medikamenten und Verbandmaterial, die der Aegyptische Rote Halbmond zur Einrichtung eines Feldlazarett s übersandt hatte.

Die Naturalspenden konnten im allgemeinen durchaus den Wünschen der Spender entsprechend verteilt werden. Diese waren unabhängig vom IKRK : das Indische Rote Kreuz, der Aegyptische Rote Halbmond, das Siamesische Rote Kreuz, einige schweizerische Fabriken pharmazeutischer Artikel. Die dank der

Geldspenden durch die Delegation in Singapur gekauften Waren sollten nach bestimmten Regeln verteilt werden, nämlich 50 v.H. unter die indonesische Bevölkerung in den republikanischen Gebieten und 50 v.H. in den von den Holländern verwalteten Gebieten, letztere zu gleichen Teilen für die auf der Insel zahlreich vertretene indonesische und chinesische Bevölkerung. Ueber die Hälfte der Spenden wurde in das republikanische Gebiet entsandt, wo die grösste Not herrschte.

Die Geldspenden stammten zur Hälfte vom Australischen Roten Kreuz, der Rest von der indonesischen Rotkreuzorganisation und dem Ergebnis von Sammlungen in Singapur und in den malaisischen Staaten. Die Gesamtsumme der Beträge stellte sich auf rund 150.000 Franken und wurde von der Delegation des IKRK in Singapur zum Ankauf von Medikamenten aus liquidierten britischen Kriegsbeständen verwendet. (1). Von März 1947 bis November 1948 wurden durch das IKRK 200.000 Zivilbotschaften weitergeleitet, was den Mitgliedern der durch die Ereignisse auseinander gerissenen Familien ermöglichte, wieder miteinander Fühlung zu nehmen; ferner wurden 30.000 Nachforschungen veranstaltet.

Der Konflikt, der sich eine Zeitlang beruhigt hatte, flammte in Dezember 1948 wieder auf.

Das Niederländische Rote Kreuz und die Indonesische Rotkreuzorganisation vereinbarten darauf einen "modus vivendi", unter den Auspizien des IKRK.

Gemäss dieser Vereinbarung besichtigten die Delegierten des IKRK die Lager, in denen einige Tausend indonesischer Gefangener - entwaffnete Militärpersonen, politische und strafgerichtlich verfolgte Häftlinge - interniert waren. Wiederholt erwirkten sie von der niederländischen Verwaltung Milderungen der Lagervorschriften, - u.z. sowohl bezüglich Disziplin und Unterkunft, als auch bezüglich Ernährung und Briefwechsel.

Diese Tätigkeit steigerte sich nach Ankunft eines neuen Delegierten des IKRK aus Genf im September 1949 in Batavia, der sich unverzüglich in die Lager in Sumatra begab, von denen einige noch niemals besichtigt worden waren. Der Delegierte des IKRK für den asiatischen Südosten, C. Aeschlimann, sowie sein Vertreter in Djakarta verhandelten häufig über das humanitäre Werk des Roten Kreuzes mit den Mitgliedern der

(1) Dieser Ankauf war besonders vorteilhaft, da die derart erworbenen Medikamente in Wirklichkeit einem Wert von fast 700.000 Frs. auf dem Schweizermarkt entsprachen.

Kommission der Vereinten Nationen für Indonesien und jenen der niederländischen und Indonesischen Arbeitsausschüsse, die beauftragt waren, bestimmte, das IKRK interessierende Probleme, wie die Freilassung und den Austausch der Gefangenen und Internierten zu lösen.

Endlich setzten sich die Delegierten des IKRK bei den republikanischen Behörden dafür ein, dass nach vermissten oder gefangengenommenen holländischen Militärpersonen nachgeforscht werde.

Die Unruhen kamen zu einem Ende durch die Bildung der Vereinigten Indonesischen Staaten auf Grund einer Vereinbarung, die im Dezember 1949 im Haag zwischen den Indonesiern und der niederländischen Behörde getroffen wurde (1). Diesen Wirren folgten allerdings solche auf den Südmolukken.

Im April 1950 riefen die Behörden von Amboina die "Republik der Südmolukken" aus. Die indonesische Regierung ordnete sofort die Blockade dieser Inseln an. Die Delegation des IKRK ersuchte im Mai beide Parteien, die Grundsätze der Genfer Abkommen von 1929 und 1949 anzuwenden; sie erhielt von beiden Seiten eine zusagende Antwort. Die Delegation des IKRK in Indonesien bemühte sich, die Aufhebung der Blockade zu erwirken, um Hilfssendungen weiterleiten zu können; gleichzeitig richtete sich der Vertreter der Südmolukken in Europa an das IKRK mit dem Ersuchen um dringendes Eingreifen.

Nach verschiedenen erfolglosen Verhandlungen konnte das IKRK dank der unentbehrlichen Hilfe von auswärts im Dezember 1950 im Flugzeug von Genf nach Amboina Medikamente für die Opfer der Feindseligkeiten in dieser Insel senden. Dazu kamen noch Unterstützungen, die in Singapur gesammelt worden waren. Ein Sonderdelegierter wurde mit dieser Mission betraut.

Da indessen der Kampf in Amboina beendet war, wurden diese Hilfssendungen einem Ausschuss zur Verteilung anvertraut, der sie nach einem vom IKRK genehmigten Plane verwenden sollte; der Delegierte des IKRK besuchte mehrmals ambonesische Kriegsgefangene, die von den indonesischen Truppen gefangengenommen waren. Bei der ersten Reise des Delegierten des IKRK war das

(1) Sofort mit der Durchführung der neuen Ordnung gab die indonesische Behörde der Hauptstadt Batavia den Namen Djakarta, nicht zu verwechseln mit Djakarta, einer Oertlichkeit im Innern des Landes, ehemals provisorische Hauptstadt von Indonesien.

Rotkreuzzeichen auf dem Schiffe angebracht worden, das ihn sowie mehrere Vertreter des Indonesischen Roten Kreuzes befördern sollte. Da eine Ladung von Handelswaren an Bord gebracht worden war, erklärte der Delegierte des IKRK, das Rotkreuzzeichen könne nicht für diese Ladung dienen. Unverzüglich wurde von den indonesischen Behörden das Löschen anbefohlen, die damit ihren Respekt vor den Vorschriften über die Verwendung des Schutzzeichens bekundeten.

Im Juni 1951 machte der Delegierte des IKRK eine mehrwöchige Reise nach einigen Inseln der Südmolukken, um die Lage der Zivilbevölkerung zu untersuchen. Da sich die Behörden der Republik der Südmolukken auf die Insel Ceram zurückgezogen hatten, bestrebte sich das IKRK - allerdings vergeblich -, mit ihnen Fühlung zu nehmen, um die Opfer der Feindseligkeiten zu betreuen, die sich auf dem von ihnen kontrollierten Gebiet befanden. Es ist weiterhin bereit, seine humanitäre Hilfe jenen Gegenden zuteil werden zu lassen, wenn ihm dazu die Möglichkeit gegeben wird.

VII. KOREA

Sofort nach Ausbruch der Feindseligkeiten in Korea, Ende Juni 1950, wandte sich das IKRK an die beiden Regierungen von Pjongyang und Seoul. In einem ersten Telegramm vom 26. Juni 1950 bot es - in Uebereinstimmung mit seinen Statuten - seine streng neutralen und unpolitischen Dienste auf rein humanitärer Grundlage an (1). Es bezog sich hierbei auf die Genfer Abkommen von 1929 und 1949, indem es geltend machte, dass seiner Ansicht nach Koreas Fernbleiben von den interkationalen Abkommen kein Hindernis für die de facto-Anwendung der humanitären Grundsätze zugunsten der Kriegsoffer bilde. Das IKRK erklärte sich bereit, zu jeder der beiden Regierungen einen Delegierten zu entsenden mit dem Auftrag, die Bedingungen für die Durchführung einer auf den Genfer Abkommen beruhenden Hilfsaktion zu prüfen. Es ergriff seinerseits die notwendigen Massnahmen, deren Durchführung allerdings von der Hilfe der Transitländer abhing.

(1) Da dieses Angebot in gewissen Kreisen als Vermittlungsversuch ausgelegt wurde, betonte das IKRK in einer Pressemitteilung und einer telegraphischen Botschaft an den Generalsekretär der Vereinigten Nationen den tatsächlichen Sinn seiner Intervention, die entsprechend den Genfer Abkommen rein humanitärer Art war.